

und 19. August 1891 enthalten. Die Ausführung dieser Vorschriften liegt in den Händen der Brückenmeister.

d) Der St. Pauli-Fischmarkt. Ueber die Verwaltung desselben bestimmt die Fischmarktordnung vom 27. December 1901 das Nähere. Der Marktvoigt und seine Gehülfen haben über die Befolgung dieser Ordnung zu wachen.

e) Der Zollinslandqual Johannishollwerk und Vorseiten und die öffentlichen Lösch- und Ladeplätze in der Stadt mit Ausnahme der an der Alster bestehenden Lösch- und Ladeplätze und der der Quaiverwaltung zugewiesenen Quaiabschnitte. Für die Benutzung dieser Lösch- und Ladeplätze sind in den Bekanntmachungen vom 12. Februar 1865 und 19. Juli 1901 Bestimmungen getroffen. Die Aufsicht an denselben wird von den Hafenbeamten ausgeübt.

f) Die für den Verkehr der Passagierdampfschiffe bestimmten Landungsbrücken und Pontons. Die zur Regelung dieses Verkehrs getroffenen Anordnungen sind in der Bekanntmachung vom 20. Mai und 21. November 1893 enthalten. Die Hafen- bzw. Brückenbeamten haben für deren Ausführung zu sorgen.

g) Das Eisbrechwesen auf der Unterelbe von Hamburg bis Cuxhaven. Es stehen dem die vier grossen staatlichen Eisbrechdampfer Nr. 1, II, III, und „Elbe“ zur Verfügung. Diese Eisbrechdampfer, ausgerüstet mit Maschinen von 500 bis 1200 indicierten Pferdestärken, bieten Gewähr, das Hauptfahrwasser der Unterelbe auch in Wintern mit strenger und anhaltender Kälte für den Schiffsverkehr offen zu halten.

h) Das Tonnen- und Leuchtwesen, soweit es die Betonung und Befahrung des Hauptfahrwassers der Unterelbe von Hamburg bis Freiburg betrifft. Diese Betonung und Befahrung geschieht nach den Grundsätzen des einheitlichen Systems zur Bezeichnung der Fahrwasser und Untiefen in den deutschen Küstengewässern vom 31. Juli 1887 und den Grundsätzen für die Leuchtfeuer und Nebelsignale der deutschen Küste vom 1. März 1904. Die Beaufsichtigung der Tonnen in Bezug auf richtige Lage, Farbe und Toppleuchten liegt den Tonnenlegern ob, die Bedienung der Leuchtfeuer wird von den Leuchtwärtern besorgt. Sie werden von dem Capitän des Eisbrechers „Elbe“, welches schiff zu dem Zweck auch im Sommer in Betrieb gehalten wird, kontrollirt.

i) Das Lootswesen. Für das Seelootswesen erhebt die Marineverwaltung das Lootsgeld.

Im Flusslootswesen ist der Marine-Inspector der Vorgesetzte der von Hamburg angestellten 6 Bösch- und 30 Patentlooten. Die Beschlüssen sind befugte, Schiffe sowohl einwärts wie abwärts zu looten, die Patentlooten dürfen nur abwärts looten. Im Zusammenhang hiermit trifft die Verordnung vom 20. April und 27. Juni 1904 für die Schifffahrt auf der Unterelbe besondere Bestimmungen.

Die Cass der Marineverwaltung erhebt die folgenden Gebühren:

- Das Lootsgeld nach den Verordnungen vom 5. und 26. Mai 1893 und 24. Juli 1895,
- die Hafenmeistergebühr nach § 87 des Hafengesetzes vom 2. Juni 1897,
- die Gebühren für Benutzung des Kornschützenschauers nach dem Regulativ vom 5. September 1896,
- die Gebühren für Benutzung der öffentlichen Krähne und Wagen nach dem Tarif vom 28. October 1892 und 8. März 1899,
- die Gebühren für Benutzung der Landungsbrücken und Pontons durch Passagierdampfschiffe nach dem Tarif vom 27. Juni 1894 u. 23. Januar 1895,
- die Gebühren für das Öffnen der Niederbaumdehbrücke nach dem Regulativ vom 20. Mai 1898,
- die Gebühren für das Heben der Kajenhüberücke nach der Bekanntmachung vom 31. Januar 1888 und 19. August 1891,
- die Quaigebühren im Zolthafen (Johannishollwerk) nach dem Tarif vom 11. Januar 1895,
- das Geestbacher Hafengeld nach dem Reglement vom 2. August 1871,
- die Gebühren für die gesundheitspolizeiliche Controle der einen Hamburger Hafen anlaufenden Seeschiffe nach dem Verordnung vom 29. November 1895 und 30. November 1900,
- die Gebühren für die Benutzung der Fischmarktanlagen in St. Pauli nach dem Tarif vom 19. October 1898,
- die Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Lösch- und Ladeplätze in der Stadt nach der Bekanntmachung vom 1. April 1903.

B. In Cuxhaven.

Vorsteher ist der Kommandeur und Loots-Inspector.

Zum Geschäftsbereiche der Marineverwaltung in Cuxhaven gehören:

- a) das **Hafenwesen**, für welches das Hafenamt unter einem Hafenmeister zuständig ist. Das hamburgische Hafengesetz vom 2. Juni 1897 und damit auch die Hafenordnung vom 1. Juli 1897 finden sinngemässe Anwendung auf die Häfen bei Cuxhaven zufolge der Bekanntmachung des Senats vom 18. Juli 1902,
- b) der **Quarantainedienst** hinsichtlich des dazu erforderlichen nautischen Personals,
- c) das **Tonnen- und Leuchtwesen**, soweit es die Betonung und Befahrung des Hauptfahrwassers von Freiburg bis in die See betrifft,
- d) das **Seelootswesen**. Der Commandeur und Loots-Inspector ist Vorgesetzter der 116 Seelooten.

Zur Erledigung der hiernach der Marineverwaltung Cuxhaven zugewiesenen Amtsgeschäfte steht zur Verfügung eine Flotille von 21 Fahrzeugen, nämlich:

- a) im Rhede- und Quarantainedienst: zwei Rhededampfer,
- b) im Tonnenwesen: ein Tonnenlegerdampfer,
- c) im Leuchtwesen: neun Leuchtschiffe, davon drei in Reserve,
- d) im Lootswesen: zwei Lootsendampfer, sechs Lootsenschonner, eine Lootsenjolle.

1) Die Strandämter.

Strandämter (Strandungs-Ordnung vom 17. Mai 1874, § 1) bestehen in Hamburg und in Ritzebüttel.

Das Strandamt in Hamburg besteht aus drei von der Deputation für Handel und Schifffahrt jedesmal für ein Jahr zu delegirenden Mitgliedern desselben: das Strandamt auf dem Hause Ritzebüttel aus dem jeedmaligen Amtsverwalter und zwei desselben von der Deputation für Handel und Schifffahrt beizuordnenden Marinebeamten. Dem Strandamte in Hamburg sind die Strandvogteien Hamburg — von der Eisenbahnbrücke über die Norderebe abwärts — und Finkenwärder, dem Strandamte auf dem Hause Ritzebüttel sind die Strandvogteien Neuwerk, Duhnen und Cuxhaven unmittelbar unterstellt. Als Strandvogte fungiren: der Marine-Inspector in Hamburg, der Strandvogt in Finkenwärder, der Vogt von Neuwerk, der Strandvogt zu Duhnen, der Hafenmeister in Cuxhaven (Bekanntmachung des Senats vom 28. December 1874, betreffend die Ausführung der Strandungsordnung). Durch Ziffer 1 dieser Bekanntmachung sind die durch § 38

der Strandungsordnung den Aufsichtsbehörden zugewiesenen Funktionen gemäss § 40 den Strandämtern selbst übertragen.

Die Strandämter prüfen und entscheiden daher über bei ihnen angemeldete Ansprüche auf Berge- oder Hülflohn oder die Erstattung sonstiger Bergungs- oder Hülfkosten nach Anhörung der Beteiligigten.

Gegen den Bescheid des Strandamts stellt der Rechtsweg statt. Zu diesem Zwecke muss binnen 14 Tagen nach Zustellung des Bescheides Klage bei dem für den Ort des Strandamts zuständigen Gerichte erhoben werden.

Die Strandämter hören ferner den Berger von Seeauswurf, strand- und seetragigen sowie versunkenen Gegenständen über die Zeit, den Ort und die Umstände der Bergung, sowie über den beanspruchten Lohn und sorgen für die Aufbewahrung dgr Gegenstände. Wird der Empfangsberechtigte alsbald ermittelt, so werden ihm die Gegenstände nach Bezahlung der Kosten ausgehändigt, andernfalls werden sie aufgehoben und mangels Empfangsberechtigter dem Landesfiskus, seetragige und versunkene Gegenstände dagegen dem Berger überwiesen.

2) Die Commission zur Untersuchung oberelbischer Fahrzeuge besteht aus drei Mitgliedern und arbeitet unter dem Vorsitz des ersten Schiffsvermessers. Ihr liegt ob:

- a) die Prüfung der von den vereinigten Transportversicherungs-Gesellschaften ausgestellten Revisionsatteste über in Hamburg beheimatete **revidirte oberelbische Fahrzeuge**,
- b) die Prüfung der von der Deputation für Handel und Schifffahrt vorgelegten Revisionsatteste **auswärts revidirter hamburgischer Kähne**.

Die Grundlage für die Arbeiten dieser Commission bildet die Bekanntmachung der Deputation für Handel und Schifffahrt vom 11. April 1892, betreffend die Untersuchung der zur Elbschifffahrt im Sinne der Additionalacte zur Elbschiffahrtsacte vom 13. April 1844 bestimmten Fahrzeuge.

Das Verzeichniss des Beamtenspersonals siehe Abschn. I. Näheres Inhaltsverz.

Die Behörde für das Versicherungswesen — früher Behörde für Krankenversicherung

Ringstr. 15

ist durch Beschluss von Senat und Bürgerschaft vom 21. 1. 84 bzw. 5. 3. 84 errichtet. Dieselbe besteht aus einem Mitgliede des Senats als Vorsitzenden und 4 Mitgliedern, welche von der Bürgerschaft auf 4 Jahre gewählt werden und von denen alljährlich das nach der Amtsdauer älteste ausscheidet. Der Bezirk der Behörde umfasst die Stadt Hamburg und diejenigen Gebietsheile der Landherrnschaft der Marschlande, in denen die Landgemeindevordnung keine Geltung hat. Zum Geschäftskreis der Behörde gehören im Allgemeinen:

- 1. Die durch das **Reichs-Krankenversicherungsgesetz** der Aufsichtsbehörde bzw. der höheren Verwaltungsbehörde zugewiesenen Geschäfte, von denen namentlich die Beaufsichtigung der im Bezirk bestehenden Orts-, Betriebs- (Fabrik) und Baukrankenkassen, die Prüfung und eventuell die Genehmigung der Statuten dieser Kassen, sowie die Entscheidung von Streitigkeiten über die Versicherungspflicht, die Kassenzugehörigkeit und Unterstützungs- und Ersatzansprüche hervorzuziehen sind.
- 2. Die durch das **Hilfsskassengesetz** der höheren Verwaltungsbehörde bzw. der Aufsichtsbehörde zugewiesenen Geschäfte, insbesondere die Prüfung und eventuell Genehmigung der Statuten und die Beaufsichtigung der Kassen in Bezug auf die Befolgung der gesetzlichen Vorschriften.
- 3. Die **Verwaltung der Gemeindekrankenversicherung**.
- 4. Die **Verwaltung** der für die **Ortskrankenkassen** und die **Gemeindekrankenversicherung** errichteten **gemeinsamen Meldestelle**.
- 5. Die **Verwaltung** der auf Grund des Hamburgischen Gesetzes vom 16. Juli 1890 errichteten **Dienstboten-Krankenkasse**, welche auch für ihre versicherungspflichtigen Mitglieder die Beiträge zur Invalidenversicherung zu erheben und die den erhobenen Beiträgen entsprechenden Beitragsmarken zu verewenden hat.
- 6. Die **Verwaltung** der Ausgabestelle und der Hebestelle für **Invalideversicherung**. Ersterer liegt die Ausfertigung, der Umtausch und evtl. die Erneuerung der Quittungskarten für im Bezirk der Behörde ständig beschäftigte Versicherte ob, welche weder einer Betriebs- (Fabrik-) Krankenkasse, noch der Dienstboten-Krankenkasse als Mitglieder angehören.
- 7. Die **Zulassung und Beaufsichtigung** derjenigen **privaten Versicherungsunternehmungen**, deren Geschäftsbetrieb durch die Statuten oder sonstigen Geschäftsunterlagen auf das hamburgische Gebiet beschränkt ist.

Das Verzeichniss des Beamtenspersonals siehe Abschnitt I. Näheres Inhaltsverzeichnis.

Baudeputation.

Bleichenbrücke 17.

Die Baudeputation ist für alle, das öffentliche Bauwesen des hamburgischen Staats betreffende Angelegenheiten zuständig. Sie besteht aus drei Senatsmitgliedern, zwei bürgerlichen Mitgliedern der Finanzdeputation und acht von der Bürgerschaft auf acht Jahre gewählten Mitgliedern, von denen jährlich eines austritt.

Die Deputation teilt sich in zwei Sektionen, die Sektion für den Hochbau und das Ingenieurwesen, bestehend aus zwei Senatsmitgliedern, einem Mitgliede der Finanzdeputation und fünf bürgerlichen Mitgliedern, und die Sektion für den Strom- und Hafenbau, bestehend aus zwei Senatsmitgliedern, einem Mitgliede der Finanzdeputation und drei bürgerlichen Mitgliedern.

Zur Erledigung der Präsidialgeschäfte stehen dem Präses der Baudeputation, z. Zt. Herr Senator Dr. Max Predöhl, zwei Räte und das Präsidialbureau zur Verfügung. Die Räte nehmen an den Sektionsitzungen und Plenarversammlungen der Baudeputation mit beratender Stimme theil.

Die fachmännische Spitze des Hochbau- und Ingenieurwesens sowie des Strom- und Hafenbaus bilden drei Oberbeamte: für den Hochbau der Baudirektor, für das Ingenieurwesen der Obergeringieur und für den Strom- und Hafenbau der Wasserbaudirektor. Diese drei Beamten sind einander koordinirt. Auch sie bzw. ihre regelmässigen Vertreter nehmen an den Sitzungen ihrer Sektionen und an den Plenarversammlungen der Baudeputation mit beratender Stimme theil.

Die erste Sektion versammelt sich jeden Donnerstag, die zweite in der Regel an jedem zweiten Sonntagabend des Monats.

Die Plenarversammlungen beruft der Präses der Deputation, so oft eine Veranlassung dazu vorliegt; es gelangen an sie allgemeine Angelegenheiten und solche, die in das Ressort beider Sektionen fallend, eine gemeinschaftliche Beratung wünschenswerth erscheinen lassen.

Jedes der drei Ressorts hat eine Zentralstelle: Direktionsbureau des Hochbauwesens, Zentralbureau des Ingenieurwesens und Direktionsbureau der Sektion für Strom- und Hafenbau.

Das Inhalts-Verzeichniss befindet sich hinter dem Titelblatt.